

(5) Die Kinder und Jugendlichen erhalten entsprechend den geltenden Bestimmungen Taschengeld.

### §28

#### Die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die Erzieher haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zur gesunden Lebensweise anzuhalten und darauf zu achten, daß ärztlich verordnete Medikamente und andere Maßnahmen der Vorschrift entsprechend angewandt bzw. verordnete Gesundheitshilfen getragen werden.

(2) Der Heimleiter oder der diensthabende Erzieher ist verpflichtet, bei Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Kindes oder Jugendlichen sofort einen Arzt beizuziehen. Bei Verdacht auf epidemische Erkrankungen ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren,

(3) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

— benennt entsprechende Gesundheitseinrichtungen für eine regelmäßige ärztliche- und zahnärztliche Betreuung und

— entscheidet über die Notwendigkeit des Einsatzes mittlerer medizinischer Fachkräfte für die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Heimes.

Der Heimleiter schließt mit den Leitern der genannten Gesundheitseinrichtungen entsprechende Vereinbarungen ab.

### § 29

#### Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Pädagogen des Heimes haben ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung entsprechend die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung

über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II S. 19) gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu erfüllen. Der Leiter der Einrichtung hat ihnen die dafür geltenden Rechtsvorschriften halbjährlich zu erläutern. Bei neuen Rechtsvorschriften haben die Erläuterungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung zu erfolgen.

### VII.

#### Schlußbestimmungen

### §30

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Statut vom 17. Februar 1953 für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 1/53)

— Zusatzbestimmung vom 10. August 1953 zum Statut für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 15/53).

(3) Auf der Grundlage der Heimordnung sind in allen Heimen Hausordnungen auszuarbeiten.

Berlin, den 1. September 1969

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 620

Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 192 Seiten, 15,— M

Sonderdruck Nr. 645

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen —, 48 Seiten, 1,20 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin-Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organ- die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: 1610/62 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,48 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31811